

VIK-Stellungnahme

zur Novellierung des EnWG - Anmerkungen zum Strombereich

29.03.2011

Vorbemerkung:

Die vorliegende Stellungnahme zur Novellierung des EnWG betrifft nur Anmerkungen zum Strombereich, wobei Aspekte, die sich mit der Nutzung industrieller Flexibilitäten zur Stabilisierung der Stromnetze beschäftigen, hier ausgeblendet wurden. Diese finden sich in einer separaten VIK-Stellungnahme.¹⁾

1. Anmerkungen zu Inhalten des EnWG-Entwurfs:

1.1. Netzentwicklungsplan und Netzausbau

§ 12a des EnWG-Entwurfes detailliert die Anforderung an die Netzbetreiber zur Aufstellung eines gemeinsamen deutschlandweiten Netzentwicklungsplans. VIK begrüßt diese Verpflichtung der Netzbetreiber. Angesichts des zukünftig zu erwartenden notwendigen Netzausbaus, insbesondere aufgrund des zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien, muss darauf geachtet werden, dass dieser Netzausbau so effizient wie möglich erfolgt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Dafür ist es neben der unbedingt notwendigen Koordinierung auch sinnvoll, das Effizienzerfordernis im Gesetzestext zu verankern.

Daneben sind bei der Beurteilung zukünftiger Investitionsmaßnahmen immer auch die Alternativen eines Netzmanagements ohne Netzausbau, d.h. unter voller Ausschöpfung insbesondere auch der industriellen Potenziale, gegenüberzustellen. Ziel muss immer das Auffinden der wirtschaftlichsten Lösung zur Gewährleistung der Netzstabilität sein. Die Industrie kann hier sowohl im Strom (Initiative Industrial Smart Grids) als auch im Gas beträchtliche Beiträge leisten. Dazu sind allerdings teilweise verbesserte Anreize notwendig.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung von § 12 Abs. 1 wie folgt: „(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und erstmals zum 3. März 2012 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten **und effizienzorientierten** Optimierung, Verstärkung **und sowie** zum bedarfsgerechten **und effizienzorientierten** Ausbau des Netzes und der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren erforderlich sind. **Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist die Nutzung von verbrauchsseitigen Flexibilitäten, insbesondere im Bereich der industriellen Verbraucher, zum Netzmanagement und damit zur Vermeidung von Netzerweiterungs- und**

¹⁾ „VIK-Position zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle“ vom 24.03.2011

-ausbaumaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Insbesondere sind in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen und ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen. Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legen die Betreiber von Übertragungsnetzen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur (Szenariorahmen). Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung 714/2009 und den Offshore-Anbindungsplan gemäß § 17 Absatz 2a. Die Betreiber von Übertragungsnetzen konsultieren den Szenariorahmen mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nachgelagerten Netzbetreiber, und stellen hierüber mit der Regulierungsbehörde Einvernehmen her.“

Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist es erforderlich, dass alle Beteiligten, insbesondere auch die Netznutzer, die die Kosten des zukünftigen Netzausbaus tragen werden, im Rahmen von Konsultationen angemessen beteiligt werden. Dies sollte explizit im Gesetz verankert werden.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung von § 12a Abs. 2 wie folgt: „(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben den Netzentwicklungsplan mit den vor der Vorlage bei der Regulierungsbehörde mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nachgelagerten Netzbetreiber **sowie der angeschlossenen Letztverbraucher**, zu konsultieren.“

Im Hinblick auf die möglichen Netzausbaumaßnahmen, z.B. auch die im Rahmen der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms der Bundesregierung geplante und im vorgesehenen § 17 Abs. 2 a des Entwurfes konkretisierte Anbindung von Offshore-Windparks, ist darauf hinzuweisen, dass die durch den Ausbau erneuerbarer Energien induzierten Netzausbaukosten – das sind insbesondere, aber nicht nur, die Anschlusskosten für Offshore-Windparks - verursachungsgerecht dem EEG zuzurechnen und über das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber auszuweisen und zu verrechnen sind.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung eines neuen § 21a Abs. 4a „**(4a) Bei der Festsetzung der Erlösobergrenzen sind Kosten, die durch Netzausbaumaßnahmen zur Integration erneuerbare Energien entstehen, nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten sind im Rahmen der Ermittlung der EEG-Umlage als Kosten gemäß § 3 Abs. 4 AusglMechV zu berücksichtigen. Als durch erneuerbare Energien induzierte Kosten nach Satz 1 gelten insbesondere Kosten für Maßnahmen nach § 17 Abs. 2a EnWG sowie für solche Maßnahmen, die nach § 1 Abs. EnLAG zum Zweck der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in den Bedarfsplan gemäß der Anlage des EnLAG aufgenommen wurden; sofern für eine bestimmte Maßnahme mehrerer Begründungen für diese Aufnahme angegeben wurden, entscheidet die Bundesnetzagentur durch Festlegung über eine anteilige Zurechnung.**“

1.2 Alternative Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie

§ 22 des EnWG-Entwurfes sieht vor, der BNetzA die Möglichkeit zu geben, im Wege von Festlegungen von dem Erfordernis der Ausschreibung bei der Beschaffung von Regelenergie abzuweichen. In der Begründung zu dieser Regelung wird ausdrücklich ausgeführt, dass darunter auch solche Beschaffungsverfahren zu verstehen sind, bei denen nur der tatsächliche Einsatz, nicht aber die Vorhaltung von Regelenergie vergütet wird.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass durch eine solche Vorgabe der Spielraum der BNetzA erhöht wird. Alternative Verfahren zur Regelenergiebeschaffung können die Flexibilität des Systems erhöhen und prinzipiell möglicherweise zu Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen beitragen. Es ist jedoch kritisch darauf hinzuweisen, dass durch eine rein am Einsatz, nicht an der Vorhaltung von Regelenergie, orientierte Vergütung (reiner Arbeitspreis, kein Leistungspreis) in vielen Bereichen das Angebot von Regelenergie nicht erweitert werden kann. Speziell im Bereich industrieller Letztverbraucher ist das Angebot von Regelenergie mit einem nicht unerheblichen Bereitstellungsaufwand verbunden, da unmittelbar die eigentliche Produktion des Unternehmens betroffen ist. Insofern ist hier keine Erweiterung des Marktes zu erwarten.

Bei der Einführung neuer bzw. zusätzlicher Beschaffungsverfahren für Regelenergie muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass dadurch zusätzliche Potenziale realisiert werden. Eine reine Verschiebung von Angebotspotenzialen aus dem Bereich der heute durchgeführten Ausschreibungen in ein neues Beschaffungsverfahren, und damit gewissermaßen eine Kannibalisierung der bislang erzielten Erfolge bei der Erhöhung der anbieterseitigen Wettbewerbsintensität, muss jedenfalls vermieden werden.

1.3 Regelzonenzuschnitt

Derzeit behindert die Aufteilung Deutschlands in vier Regelzonen die Erbringung von Regelleistung durch industrielle bzw. generell kleinere Anbieter, da insbesondere bei der Minutenreserve eine regelzonenübergreifende Poolung noch nicht möglich ist. Daher ist zu begrüßen, dass der vorläufige Entwurf zur EnWG-Novelle vorsieht, dass die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber zur Bildung einer einheitlichen Regelzone verpflichten kann. Dies ist sehr zu begrüßen und muss im weiteren Gesetzgebungsprozess auf jeden Fall erhalten bleiben.

1.4 Messwesen

§ 21h des Entwurfes sieht vor, dass der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer auf Verlangen hin „in bestimmtem Umfang“ Einsicht in die Daten zu gewähren hat. Dies ist sehr unpräzise und sollte dahingehend konkretisiert werden, dass – zumindest für leistungsgemessene Abnahmestellen - eine uneingeschränkte, zeitnahe und für den Anschlussnutzer kostenlose elektronische Übermittlung der Daten festgeschrieben wird. Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 21h EnWG: **Bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sind die gemessenen Leistungswerte dem Anschlussnutzer unverzüglich auf elektronischem Weg kostenfrei weiterzuleiten.**

2. Im EnWG-Entwurf bislang fehlende Aspekte:

2.1 Berücksichtigung der Besonderheiten der Stromproduktion aus industriellen KWK-Anlagen und Kuppelgasen bei Maßnahmen zur Netzstabilisierung

§ 13 EnWG ermöglicht im Falle der Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems den Netzbetreibern, Stromeinspeisungen anzupassen. Ein Erzeugungsstopp bzw. die Drosselung industrieller Stromerzeugung in KWK-Anlagen oder aus Kuppelgasen führt aber zu erheblichen Problemen. Im Bereich der KWK-Stromerzeugung führt dies zu einer Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen und damit verbunden negativen Auswirkungen auf die Produktionsprozesse und erheblichen finanziellen Schäden. Bei der Stromerzeugung aus Kuppelgasen könnten diese im Fall eines Erzeugungsstopps nicht verstromt werden, sondern müssten umweltbelastend abgefackelt werden. Zudem sind die Produktionsanlagen vielfach auch nicht ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Produktionsprozess kurzfristig drosselbar. Schließlich könnte ein solches Zurückfahren z.B. bei integrierten Stahlwerken u.U. einen monatelangen Produktionsausfall bedeuten, weil es entsprechend lange Zeit dauert, eine solche Anlage wieder zum vollen Einsatz zu bringen.

Solch negative Folgewirkungen bestehen in anderen Bereichen, z.B. bei EEG-Anlagen, nicht. Daher sollte im Fall von Engpässen Strom aus wärmegeführten industriellen KWK-Anlagen und aus Kuppelgasverstromung Vorrang eingeräumt werden. Die Verankerung einer solchen Regelung im Gesetz würde auch im Einklang mit dem klimapolitischen Ziel stehen, die Stromerzeugung in KWK zu verdoppeln, weil sie potenziellen industriellen KWK-Anlagenbetreibern mehr Sicherheit für einen verlässlichen Betrieb ihrer Anlage gewährt. Die Regelung zur Abregelung der Einspeisung von Strom aus Kuppelgasen und industrieller KWK sollte daher in Anlehnung an die Abregelung Erneuerbarer Erzeugung gefasst werden.

Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen Abs. 2b in § 13 EnWG: ***Von der Regelung nach § 13 Abs. 1 und 2 ausgenommen ist die Stromeinspeisung, die auf der Erzeugung von Strom aus Kuppelprodukten industrieller Produktionsprozesse oder wärmegeführten industriellen KWK-Anlagen basiert, unbeschadet freiwilliger Vereinbarungen nach Abs. 4a.***

2.2 Regulierung der Versorgungsqualität im Stromnetzbereich

Die aktuelle Formulierung im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung wird von der Bundesnetzagentur dahingehend ausgelegt, dass eine Qualitätsregulierung sich nur auf Unterbrechung von mehr als 3 Minuten Dauer beziehen soll. Dies geht auch aus dem aktuellen Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur hervor. Aus Sicht von Industriekunden sind allerdings Unterbrechungen im kürzeren Bereich, sowohl im Subsekundenbereich als auch im Bereich unterhalb von 3 Minuten, auch infolge ihrer Häufigkeit von viel entscheidenderer Bedeutung, da dadurch bereits Produktionsanlagen vom Netz gehen und über längere Zeit ausfallen. Zudem sind kürzere Unterbrechungen gewissermaßen ein Frühwarnsystem für mittelfristig auftretende längerfristige Unterbrechungen. Daher muss eine Qualitätsregulierung auch auf den Bereich kürzerer Unterbrechungen ausgedehnt werden. Als Basis für die Ausdehnung der von der BNetzA vorgesehenen Qualitätsregulierung, auch auf den Bereich von kürzeren Unterbrechungen, ist umgehend eine Datengrundlage zu schaffen. VIK schlägt hier folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 52 EnWG: **Bei der Erhebung der Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung nach Maßgabe des § 52 EnWG sind auch Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger als 3 Minuten sowie Spannungseinbrüche zu erfassen, dabei sind die in den Tabellen 2, 5 und 8 der Norm „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (DIN EN 50160:2010) unterschiedenen Fallgruppen zu erfassen.**

Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 19 Anreizregulierungsverordnung: **Als absoluter Referenzwert für die Bestimmung des Qualitätselements gem. § 19 Abs. 1 ARegV ist der gegenwärtige Status quo der Netzzuverlässigkeit heranzuziehen. Mit der Ermittlung des gegenwärtigen Zustandes soll nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 ARegV und nach Maßgabe des § 52 EnWG sofort begonnen werden.**

2.3 Einzelfragen der Netzentgelte

Nach Inkrafttreten der Anreizregulierung gibt es im Bereich der Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung keine genehmigten Netzentgelte mehr, sondern lediglich genehmigte Erlösobergrenzen. Damit verbunden ist eine Besonderheit im Zusammenhang mit sog. Singulären Betriebsmitteln gemäß §19 Abs. 3 StromNEV. Nach dieser Regelung ist zwischen dem Betreiber einer Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für Betriebsmittel ein gesondertes angemessenes Entgelt festzulegen, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die individuell ermittelten Netzentgelte rechnerisch höher sind als die veröffentlichten Netzentgelte. Hiermit darf kein Zwang zum singulären Netzentgelt verbunden sein, es muss dem Kunden überlassen bleiben, ob er im allgemeinen Entgeltsystem verbleiben oder ein singuläres Entgelt in Anspruch nehmen möchte. In der Vergangenheit konnten unter Verweis auf § 23a EnWG („genehmigte Entgelte sind Höchstpreise“) Versuche einzelner Netzbetreiber abgewehrt werden, durch die Berechnung singulärer Entgelte höhere Netzentgelte in Rechnung zu stellen. Durch den Wegfall der genehmigten Entgelte könnte dies in Zukunft erschwert werden. Daher sollte klargestellt werden, dass singuläre Entgelte für den Netznutzer nicht zu einer Verteuerung der Netznutzung führen dürfen. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Satzes 5 in § 19 Abs. 3 StromNEV:

Übersteigt das so ermittelte singuläre Entgelt das allgemeine veröffentlichte Netzentgelt, so kommt dieses zur Anwendung.

2.4 Widerspruchsrecht der Netznutzer

Aus Sicht der Verbraucher bzw. der Netznutzer sind die Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur getroffen werden, häufig nicht transparent. Dies betrifft sowohl Entscheidungen zu Erlösobergrenzen und Investitionsbudgets als auch Festlegungen zu Themen wie das der Regelenergie und des Bilanzausgleichssystems, die für die Netznutzer eine hohe Relevanz haben. Gravierend in diesem Zusammenhang ist, dass Netznutzer gegen die genannten Entscheidungen der BNetzA meist keine Beschwerdebefugnis haben, auch wenn die betreffenden Festlegungen erheblichen Einfluss auf Kosten und Verfahren des Netzzugangs und damit auch direkt auf die Netznutzer haben. Grund hierfür ist, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in der Regel ausschließlich an die Netzbetreiber als direkte Adressaten gerichtet sind und die Netznutzer im derzeit geltenden Rechtsrahmen als nicht unmittelbar von der Festlegung

Betroffene kein Beschwerderecht haben. Dies ist höchst bedenklich, da die Netzbetreiber die aus den Entscheidungen der BNetzA resultierenden Kosten in aller Regel an die Netznutzer weiter geben und ausgerechnet diese als einzige letztlich materiell Betroffene die Festlegung bisher nicht rechtlich überprüfen lassen können. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Netznutzer die Möglichkeit haben, gegen die genannten Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur den Rechtsweg einzulegen. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung zweier neuer Sätze 2 und 3 in § 75(2) EnWG:

Die Beschwerde steht auch juristischen Personen zu, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.

2.5 Regulierungsbehörden und Verfahren

Grundsätzlich ist die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu begrüßen. Allerdings müssen bei sämtlichen Konsultationen auch die über die Kostentragung betroffenen Letztverbraucher zumindest in gleicher Weise wie die Netzbetreiber gehört werden. Eine Auseinandersetzung über die Frage einer direkten oder indirekten Betroffenheit verfehlt das Ziel, wie das Beispiel der Festlegung der BNetzA zu GABi Gas zeigt. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 66 EnWG:

Führt die Behörde ein Verfahren zur Festlegung nach § 29 durch, so sind auch solche juristische Personen auf ihren Antrag hin beizuladen, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.